



Provinziale Einheit von :

Date : Verantwortlicher Kontrolleur : Nr :

Anbieter : Einmalige Nr. :

Adresse :

**PRI 2198 Besitz von Pestiziden, Spritzgeräten - andere als Hersteller von Lebensmitteln
[2198] v3**

C : vorschriftsmäßig
NC : nicht vorschriftsmäßig
NA : nicht anwendbar

H : kapitel
B : anlage
A : artikel

§ : paragraph
L : absatz
P : punkt

C NC Gewichtung NA

1. ZUGELASSENE PFLANZENSCHUTZMITTEL (UND ZUSATZSTOFFE)

1.1. Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe)

1.	Alle anwesenden Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe) sind oder waren in Belgien zugelassen/genehmigt. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A7 + VO/REG 1107/2009 A28 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
2.	Gesamtzahl der anwesenden Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe):				
3.	Anzahl der belgischen Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe), Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe) ohne Zulassungsnummer und Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe) mit einer ausländischen Zulassungsnummer, obwohl der Anbieter keine 15.1. Genehmigung für den Export von Pflanzenschutzmitteln (und Zusatzstoffe) besitzt und er ebenfalls nicht beweisen kann, dass er Parzellen im Ausland bewirtschaftet.				
4.	Der Besitz von Pflanzenschutzmitteln (und Zusatzstoffe) mit einer belgischen Zulassungs- oder Genehmigungsnummer ist noch erlaubt oder war noch am 1. Januar Jahr -2 erlaubt. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A7 + VO/REG 1107/2009 A28 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>

5.	Anzahl Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe), deren Besitz nicht mehr vor dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist.				
6.	Anzahl Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe), deren Besitz nicht mehr vor dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und die nicht gruppiert sind mit der Angabe "abgelaufen", "NBPM", "Phytofar-Recover",....:				
7.	Die Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe), deren Besitz nicht mehr vor dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und die gruppiert sind mit der Angabe "abgelaufen", "NBPM", "Phytofar-Recover",....	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
8.	Anzahl Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe), deren Besitz nicht mehr nach dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und die nicht gruppiert sind mit der Angabe "abgelaufen", "NBPM", "Phytofar-Recover",....:				
9.	Alle Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe), die dazu bestimmt sind auf durch den Anbieter im Ausland bewirtschafteten Parzellen gebraucht zu werden, sind mit der Angabe "EXPORT" gruppiert. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A4§3 (2*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
10.	Für Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe), die dazu bestimmt sind auf durch den Anbieter in Ausland bewirtschafteten Parzellen gebraucht zu werden, besitzt der Anbieter eine 15.1. Genehmigung für den Import von Pflanzenschutzmitteln (und Zusatzstoffe) zum Gebrauch auf den Böden, die der Anbieter im Ausland bewirtschaftet. Königlicher Erlass : 16/01/2006 A3§2 (3*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

1.2. Verpackung und Etikettierung

1.	Alle Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe) befinden sich in ihrer Ursprungverpackung und tragen das Ursprungsetikett, mit dem sie durch den Inhaber der Zulassung/Genehmigung auf den Markt gebracht wurden. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A53 (2*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
----	--	-----------------------	-----------------------	----	-----------------------

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

2. REGISTER UND GEBRAUCH

2.1. Register Pflanzenschutzmittel

1.	Ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird geführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
2.	Ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird für alle Kulturen geführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Im Register sind die Kulturen und Nummern der Treibhäuser oder der Parzellen aufgeführt. Wenn mehrere Lose pro Parzelle oder Treibhaus bestehen, dann die Losnummern. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
4.	Im Register sind die gebrauchten Pflanzenschutzmittel mittels ihrer vollständige Handelsbezeichnung identifiziert. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
5.	Im Register sind die Behandlungsdaten aufgeführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
6.	Im Register ist die gebrauchte Dosis aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
7.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird während 5 Jahren aufbewahrt. Königlicher Erlass : 14/11/2003 A11 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

2.2. Zugelassener Gebrauch

1.	Die im Register angetragenen Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe) waren zum Zeitpunkt der Verwendung zugelassen. Europäische Verordnung : 1107/2009 A28 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Die im Register aufgeführten Anwendungsmodalitäten entsprechen der Zulassungsakte zum Zeitpunkt der Anwendung. Europäische Verordnung : 1107/2009 A55 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

3. AUFBEWAHRUNG VON FÜR DEN GEWERBLICHEN GEBRAUCH ERLAUBTEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (UND ZUSATZSTOFFE)

1.	Alle für den gewerblichen Gebrauch erlaubten Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe) werden in einem Raum oder Schrank aufbewahrt. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
2.	Der Raum oder der Schrank ist verschlossen. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Der Raum oder der Schrank ist geeignet. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

4. SPRITZGERATE

Archiviert am 01.06.2016

1.	Der Anbieter besitzt (ein) Spritzgerät(e), die/das für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gebraucht werden kann/können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2.	Alle Spritzgeräte, die einer verpflichtenden Kontrolle unterliegen, tragen einen gültigen Aufkleber. Falls nicht, besitzt der Anbieter ein gültiges Kontrollzertifikat oder hat einen stichhaltigen Grund. Königlicher Erlass : 13/03/2011 A2§2&A3 (7*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
3.	Falls der Anbieter einen stichhaltigen Grund für das Fehlen eines gültigen Aufklebers hat, hat er die notwendigen legalen Schritte unternommen. Königlicher Erlass : 13/03/2011 A5&A8 (7*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
4.	Kontrollnummer aller anwesenden Spritzgeräte:				
5.	Der Anbieter kann rechtfertigen auf welche Art und Weise er Pflanzenschutzmittel auf seinen Kulturen anwendet. Königlicher Erlass : 22/02/2001 A3§3L1 (8*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit :

0

Leichte Regelwidrigkeit :

0

wovon

0

mit *

Kommentar Kontrolleur

5. BIOZIDE

1.	Die anwesenden Biozide sind zugelassen. Europäische Verordnung : 528/2012 A17 (9*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
----	---	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

Archiviert am 01.10.2016

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

6. ZUGELASSENER VERWENDER/PHYTOLIZENZ

1. Der Anbieter verspricht Pflanzenschutzmittel (und Zusatzstoffe) für den gewerblichen Gebrauch bei einem Dritten und besitzt auf seinem Namen eine Zulassungsnummer als zugelassener Verwender oder eine passende Phytolizenz. 0
- Königlicher Erlass : 28/02/1994 A67§1 (10*)

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

7. MITTEILUNG FÜR DEN ANBIETER (BIOZIDE, ZUGELASSENER VERWENDER)

1. Die regelwidrigen Items der Kapitel "Biozide" und "zugelassener Verwender" werden an den FÖD Volksgesundheit übermittelt gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und dieser Behörde. Die in Folge dieser Feststellungen möglicherweise durch den FÖD getroffenen Maßnahmen, fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.



Gesamt :

0	0
0	0
0	

0

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :

0 %

Grenzen : Zu verbessern :

0 %

Unbefriedigend :

0 %

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

Anmerkungen über die Artikel der

- 1*. arrêté royal du 28/02/1994 relatif à la conservation, à la mise sur le marché et à l'utilisation des pesticides à usage agricole.
- 2*. arrêté royal du 28/02/1994 relatif à la conservation, à la mise sur le marché et à l'utilisation des pesticides à usage agricole.
- 3*. k.e. vom 16/01/2006 zur festlegung der modalitäten der von der fasnk ausgestellten zulassungen, genehmigungen und vorherigen registrierungen.
- 4*. verordnung (eg) nr. 1107/2009 des europäischen parlaments und des rates vom 21. oktober 2009 über das inverkehrbringen von pflanzenschutzmitteln und zur aufhebung der richtlinien 79/117/ewg und 91/414/ewg des rates
- 5*. k.e. vom 14.11.2003 über die eigenkontrolle, die meldepflicht und die rückverfolgbarkeit in der nahrungsmittelkette
- 6*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke
- 7*. arrêté royal du 13/03/2011 relatif au contrôle obligatoire des pulvérisateurs et modifiant l'arrêté royal du 10 novembre 2005 relatif aux rétributions visées à l'article 5 de la loi du 9 décembre 2004 portant financement de l'agence fédérale pour la sécurité de la chaîne alimentaire
- 8*. arrêté royal du 22/02/2001 organisant les contrôles effectués par l'agence fédérale pour la sécurité de la chaîne alimentaire et modifiant diverses dispositions légales
- 9*. verordnung (eu) nr. 528/2012 des europäischen parlaments und des rates vom 22. mai 2012 über die in-verkehr-bringung auf dem markt und die verwendung von biozidprodukten text von bedeutung für den ewr
- 10*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke

Kommentar Kontrolleur

Archiviert am 01106/2016

Kommentar Anbieter

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Geschehen zu _____, der _____

Unterschrift und Stempel des Beamten :

Name Anbieter oder anwesende Person: _____

Funktion : _____

_____ Unterschrift zur Kenntnisnahme : _____

Archiviert am 01.10.2016